

6 Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

6.1 Natur- und Landschaftsschutz

Große Teile der Stadt Trier unterliegen Schutzbestimmungen nach europäischem und Bundesnaturschutzrecht. Der Schutzzweck ist in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung festgelegt. Für Naturschutzgebiete werden die Erfordernisse und Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks in Pflege- und Entwicklungsplänen benannt bzw. im Rahmen der Biotopbetreuung festgelegt. Für die FFH-Gebiete die Möglichkeiten zur Sicherung und Entwicklung der jeweiligen schutzbedürftigen Arten und Lebensräume in Bewirtschaftungsplänen dargelegt.

Schutzgebietsfestsetzungen nach Natur- und Landschaftsschutzrecht

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB übernimmt der Flächennutzungsplan auch die nach natur- und landschaftsschutzrechtlichen Vorschriften festgesetzten Schutzgebiete und -objekte als nachrichtliche Übernahme. Sind solche Festsetzungen noch nicht getroffen, sondern erst beabsichtigt, sollen sie vermerkt werden. Übernommen werden die Schutzgebiete und -objekte, die sich ganz oder in Teilen im Trierer Stadtgebiet befinden. Dabei können sich auch Teilflächen unterschiedlicher Schutzgebietstypen überlagern.

6.1.1 Naturschutzgebiete

Ein Naturschutzgebiet (NSG) ist eine Schutzkategorie des gebietsbezogenen Naturschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Nach § 23 BNatSchG handelt es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

Naturschutzgebiete als rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft

Im Stadtgebiet Trier befinden sich insgesamt fünf durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete, die als nachrichtliche Übernahme in den F-Plan übernommen werden.

Nachrichtliche Übernahme der festgesetzten Naturschutzgebiete

- NSG Kenner Flur
- NSG Kahlenberg am Sievenicherhof
- NSG Gillenbachtal
- NSG Mattheiser Wald
- NSG Kiesgrube bei Oberkirch

6.1.2 Landschaftsschutzgebiete

Wie Naturschutzgebiete sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) eine per Rechtsverordnung geschützte Gebietskategorie des Naturschutzrechts, die dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft dient (§ 26 BNatSchG). Im Unterschied zu Naturschutzgebieten zielen Gebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft insbesondere im Hinblick auf Erholung und Tourismus, sind oft großflächiger abgegrenzt und weisen geringere Auflagen und Nutzungseinschränkungen auf.

Landschaftsschutzgebiete als rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete zum Schutz des allgemeinen Landschaftsbildes

Landschaftsschutzgebiete sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten. Sie sind verbindlich festgesetzt und können nicht im Rahmen der Abwägung etwa aufgrund eines übergeordneten Allgemeinwohls überwunden werden. Ist eine Bebauung beabsichtigt, kann das Landschaftsschutzgebiet für die betroffenen Teilbereiche allerdings aufgehoben werden.

Aufhebung von Teilbereichen der Landschaftsschutzgebiete durch die Bauleitplanung möglich

In Trier befinden sich große Teile des freien Landschaftsraums in rechtsverbindlich festgelegten Landschaftsschutzgebieten. Auf der westlichen Moselseite erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Meulenwald und Stadtwald Trier“ von Zewen bis nach Ehrang und über die Stadtgrenze hinaus. Das zweite Landschaftsschutzgebiet im Stadtgebiet umfasst die unbebauten Flanken auf der östlichen Moselseite und schließt den Mattheiser Wald, Petrisberg, Grüneberg und wesentliche Teile des Tarforster Plateaus ein.

- LSG Moseltal⁷⁰
- LSG Meulenwald und Stadtwald Trier

Nachrichtliche Übernahme der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete sollen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB mit der durch Rechtsverordnung festgesetzten Abgrenzung nachrichtlich in den F-Plan übernommen werden. Es wird in der Legende zum Flächennutzungsplan darauf hingewiesen, dass die nachrichtlich übernommene Gebietskulisse der Landschaftsschutzgebiete auch Teilbereiche enthält, die gemäß den dazugehörigen Rechtsverordnungen faktisch nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind. Dies betrifft Flächen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, für die eine bauliche Nutzung vorgesehen ist, und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB.

Inanspruchnahme von Teilbereichen durch neue Siedlungsflächen

Landschaftsschutzgebiete werden durch die Planungen von Siedlungsflächen im Bereich der Wohngebiete IR-W-01 (Fandelborn), der gemischten Baufläche HE-M-01 (Südwestlich Mariahof) und der gewerblichen Baufläche KU-G-01 „Riverisstraße“ tangiert. Auf Grund der umweltbezogenen Bewertung des Umweltberichts und bei entsprechenden kompensatorischen Maßnahmen wird bauleitplanerisch von einer prinzipiellen Flächeneignung und einer Vereinbarkeit mit der Intention der bestehenden Landschaftsschutzgebiete ausgegangen.

6.1.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile als rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft mit besonderem Schutz

Geschützte Landschaftsbestandteile (gLB) nach § 29 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, dessen besonderer Schutz erforderlich ist. In der Regel handelt es sich um kleinräumige, überschaubare Strukturen (z. B. eine Hecke oder eine Baumgruppe). Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind verboten.

Nachrichtliche Übernahme der festgesetzten geschützten Landschaftsteile

Die in Trier als rechtsverbindlich festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile werden nachrichtlich übernommen in den F-Plan übernommen. Dies sind:

- gLB Hecken bei Trier-Eitelsbach
- gLB Baumbestand am Moselradweg Trier
- gLB Biergarten der ehemaligen Löwenbrauerei Trier

6.1.4 Naturdenkmäler

Naturdenkmäler als rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur

Als Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG sind im Stadtgebiet über 200 Objekte ausgewiesen. Überwiegend handelt es sich um Einzelbäume oder Baumgruppen. Andere ausgewiesene Objekte sind Alleen, Parks und besondere Gesteinsformationen. Im Wesentlichen handelt es sich somit um Objekte unterhalb der Darstellungsschwelle des Flächennutzungsplans. Die nachrichtliche Übernahme von Naturdenkmälern soll daher auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Eine Übersicht über die im Stadtgebiet Trier ausgewiesenen Naturdenkmäler ist dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) zu entnehmen.

⁷⁰ Keine amtliche Bezeichnung; Unterschutzstellung durch die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier“ vom 03.07.1940, geändert durch Verordnung vom 25.03.1980

6.1.5 FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitate)

In der Europäischen Union ist ein Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgebaut worden (Natura 2000), welches dem länderübergreifenden Schutz wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Hierzu wurden von den Mitgliedsstaaten die Gebiete gemeldet, die den Maßgaben der so genannten FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie entsprechen.

Natura 2000-Gebiete als Netz von Schutzgebieten in der EU

Sobald Natura 2000-Gebiete durch eine Planung erheblich beeinträchtigt werden können, sind bei den weiteren Planungen entsprechende Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen (§ 34 BNatSchG i.V.m. § 36 BNatSchG). Ergibt die Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist das Projekt unzulässig. Diese Unzulässigkeit kann überwunden werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Notwendigkeit von Verträglichkeitsuntersuchungen bei geplanten Beeinträchtigungen

Im Stadtgebiet Trier wurden vier FFH-Gebiete gemeldet, die sich teilweise auch über die Stadtgrenze hinaus ausdehnen. Vogelschutzgebiete sind in Trier nicht vorhanden.

Nachrichtliche Übernahme der Natura 2000-Gebiete

- FFH-Gebiet 6105-301 Untere Kyll und Täler bei Kordel
- FFH-Gebiet 6306-301 Ruwer und Seitentäler
- FFH-Gebiet 5908-301 Mosel
- FFH-Gebiet 6205-303 Mattheiser Wald

Auch wenn die geplanten Siedlungsflächen nicht unmittelbar die ausgewiesenen FFH-Gebiete tangieren, resultiert aus der direkten Nachbarschaft der geplanten Wohnbauflächen Castelnau II (FE-W-04) und Brubacher Hof (MA-W-01) zum FFH-Gebiet Mattheiser Wald eine mittelbare Beeinträchtigung durch den steigenden Erholungsdruck. Die Verträglichkeit des Schutzzweckes der FFH-Verordnung mit den geplanten Siedlungsentwicklungen und Maßnahmen zur Konfliktbewältigung werden in Kap. 4.1 des Umweltberichtes behandelt.



Behandlung der Verträglichkeit der Siedlungsflächenplanungen im Umweltbericht

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

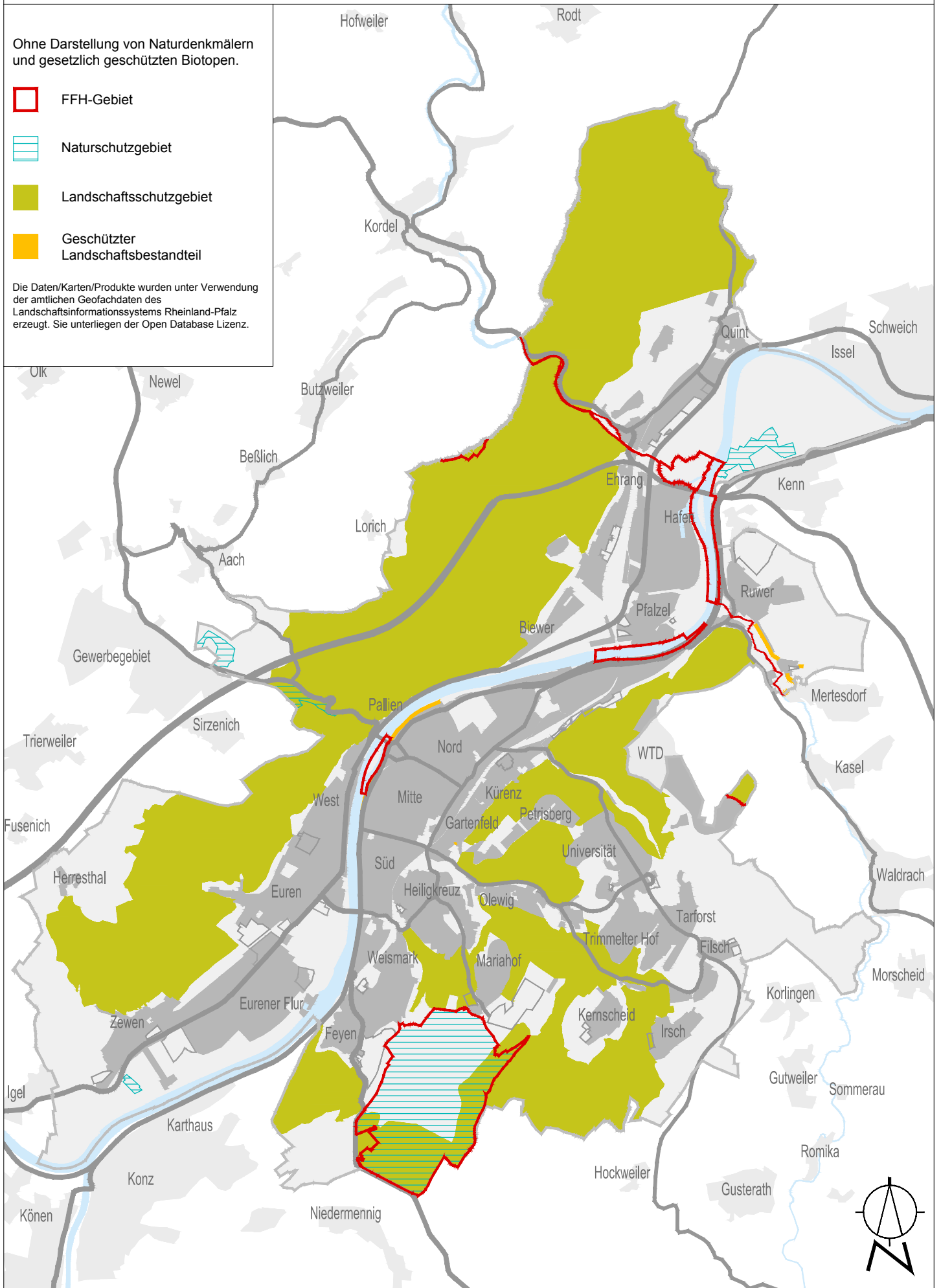
Flächennutzungsplan Trier 2030 - Feststellungsbeschluss



Ohne Darstellung von Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen.

-  FFH-Gebiet
-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Geschützter Landschaftsbestandteil

Die Daten/Karten/Produkte wurden unter Verwendung der amtlichen Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz erzeugt. Sie unterliegen der Open Database Lizenz.



6.2 Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB sind die nach Wasserhaushaltsgesetz festgesetzten Überschwemmungsgebiete und die Risikogebiete als nachrichtliche Übernahme in den F-Plan zu übernehmen (Überschwemmungsgebiete) bzw. im F-Plan zu vermerken (Risikogebiete).

Als Hochwasser wird der Zustand bei Gewässern genannt, bei dem der Wasserstand deutlich über dem normalen bzw. mittleren Pegelstand liegt. Folge ist die zeitlich begrenzte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land. Hochwasser sind ein natürliches und immer wiederkehrendes Ereignis. Zu einer Flutkatastrophe werden sie, wenn menschliche Werte dadurch betroffen sind. Im Zusammenhang mit den Schäden, die durch extreme Hochwasserereignisse hervorgerufen werden, kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz eine zunehmende Bedeutung zu.

Hochwasser als wiederkehrendes Ereignis mit möglichen Überschwemmungen von Siedlungsflächen

Nach den Vorgaben des § 73 Abs. 1 WHG ist das Hochwasserrisiko durch die zuständigen Behörden zu bewerten und die Gebiete mit signifikanten Hochwasserrisiko abzugrenzen (Risikogebiete)⁷¹. Die Risikogebiete werden gemäß den Vorschriften des § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan vermerkt.

Vermerk der Risikogebiete im F-Plan

Für die Risikogebiete werden gemäß § 74 WHG Hochwassergefahrenkarten erstellt, bei denen drei Hochwasserszenarien nach der Eintrittswahrscheinlichkeit differenziert werden:

Bewertung des Hochwasserrisikos nach der Eintrittswahrscheinlichkeit

- Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignisse, die im statistischen Mittel viel seltener als alle 100 Jahre auftreten)
- Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (Ereignisse, die im statistischen Mittel alle 100 Jahre und seltener auftreten)
- gegebenenfalls Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit (Ereignisse, die im statistischen Mittel häufiger, beispielsweise alle 10 oder 25 Jahre auftreten)

Innerhalb der Risikogebiete setzt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Gebiete fest, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden (Überschwemmungsgebiete⁷²). Im Hinblick auf die Erhaltung von Retentionsräumen dürfen in den gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG keine neuen Baugebiete im Außenbereich durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach BauGB ausgewiesen werden (ausgenommen Häfen und Werften). Eine Baulandausweisung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die in § 78 Abs. 2 WHG genannten neun Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Im Überschwemmungsgebiet ebenso untersagt ist gemäß § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs. Abweichend von dieser Vorschrift kann eine Genehmigung erteilt werden, soweit die in § 78 Abs. 5 WHG formulierten Voraussetzungen gegeben sind.

Festsetzung der Überschwemmungsgebiete als Raum für die Hochwasserentlastung und Rückhaltung mit grundsätzlichem Ausschluss von neuen Baulandausweisungen

Die durch die Rechtsverordnungen zur Feststellung der Überschwemmungsgebiete an der Mosel (2009), der Kyll (2007) und der Ruwer (2012) festgelegten Überschwemmungsflächen werden gemäß § 4a BauGB nachrichtlich in den F-Plan übernommen.

Nachrichtliche Übernahme der festgesetzten Überschwemmungsgebiete

Die am 100-jährlichen Abflussereignis orientierte Neuabgrenzung führt zu einer Ausdehnung der Überschwemmungsgebiete bis in den Siedlungsbereich hinein. Trotz hoher baulicher Verdichtung im Moseltal blieben große Teile der Überschwemmungsbereiche der Mosel

Größere Überschwemmungsflächen in der Ehranger und Kenner Flur

⁷¹ Das Hochwasserrisiko ist laut § 73 Abs. 1 WHG die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte.

⁷² Überschwemmungsgebiete sind nach § 76 Abs. 1 WHG definiert als Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

erhalten. Insbesondere sind die Kenner und Ehranger Flur als großflächig zusammenhängende Überschwemmungsflächen hervorzuheben.

*Rücknahme von Bau-
landausweisungen
des alten F-Plans im
Überschwemmungs-
gebiet*

Die Ausweisung neuer Bauflächen im Außenbereich orientiert sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben an den Grenzen des Überschwemmungsgebietes. Im F-Plan von 1982 enthaltene Bauflächenausweisungen, die nun im Überschwemmungsgebiet der Mosel, Kyll oder Ruwer liegen, werden im neuen Flächennutzungsplan nicht mehr als Baufläche dargestellt. Im Bereich der bestehenden Siedlungsflächen sind im Hinblick auf die Zulässigkeit von Vorhaben im Überschwemmungsgebiet die Vorschriften des § 78 Abs. 3 WHG zu beachten.

*Planungen im Über-
schwemmungsgebiet
nach § 30 und 34
BauGB*

Bauliche Anlagen, die im Sinne der §§ 30, 33, 34 oder 35 BauGB genehmigungsfähig sind, können von der oberen Wasserbehörde im Einzelfall im Überschwemmungsgebiet zugelassen werden, soweit die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG erfüllt sind (siehe oben). Maßnahmen im Bereich rechtskräftiger Bebauungspläne und im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB sieht der Flächennutzungsplan im Bereich der Flächen EU-G-03, EU-S-05 und PF-S-02 vor. Für die Fläche EU-G-03 (Diedenhofener Straße) besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Mischgebietes (BW 56). Hier sieht der Flächennutzungsplan die Änderung der Art der baulichen Nutzung in Gewerbe vor. Der Bereich EU-S-05 (Ersatzstandort Messe) wird nach § 34 BauGB als unbeplanter Innenbereich beurteilt. Das Plangebiet PF-S-02 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP 6, dessen vorrangiges Ziel die Schaffung von Sportanlagen war. Der F-Plan sieht hier die Änderung in eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Kindertageseinrichtung“ vor. Die erforderlichen Bedingungen und Auflagen des § 78 Abs. 3 WHG sind bei der Konkretisierung der Planung zu beachten und nachzuweisen.

*Beachtung der ge-
setzlichen Vorschrif-
ten bei Freiflächen-
planungen im Über-
schwemmungsgebiet*

Darüber hinaus sind mit den Sport- und Freizeitflächen Moselauen (siehe Kap. 5.8.2 und 5.9) und dem Stadtgarten Kyllufer (siehe Kap. 5.8.2 und 5.8.4) im Bereich des Überschwemmungsgebietes bzw. überschwemmungsgefährdeten Bereich die Entwicklung neuer Grün- und Freianlagen vorgesehen. Freiflächenplanungen im Überschwemmungsgebiet sind grundsätzlich zulässig, soweit die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung zum Überschwemmungsgebiet entsprechend beachtet werden. Dies betrifft auch die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern oder Reben. Anpflanzungen sollten parallel zur Fließrichtung der Mosel vorgenommen werden, so dass im Fall des Hochwassers der Abfluss nicht gestört wird. Bauliche Anlagen sind nur in hochwasserkompatibler Bauweise zulässig (z. B. mobile Anlagen).

*Bündelung der Aus-
gleichsmaßnahmen
auf Sammelaus-
gleichsflächen*

Zur Kompensation der Eingriffe ins Überschwemmungsgebiet weist der F-Plan Flächen für wasserrechtliche Ausgleichsmaßnahmen aus (siehe Kap. 5.10.2). In diesen Sammelausgleichsflächen soll – ähnlich dem naturschutzrechtlichen Ökokonto – eine Bündelung derartiger Maßnahmen anstelle von einzelfallbezogenen Ausgleichsmaßnahmen am Ort des Retentionsraumverlustes ermöglicht werden.

*Hochwasserangepasste Bauweise im
überschwemmungs-
gefährdeten Bereich*

In neu ausgewiesenen Bauflächen, die sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes und innerhalb des Risikogebietes befinden (überschwemmungsgefährdeter Bereich) sind auf der Ebene der Bebauungsplanung geeignete Festsetzungen zum hochwasserangepassten Bauen zu treffen. Dies betrifft folgende neu ausgewiesenen Siedlungsflächen bzw. Teilbereiche der dieser Flächen: BI-S-01 (Fotovoltaikanlage Biewer), EH-G-01 (Zw. Bahndamm und B 53 neu Nord), EH-W-03 (Zw. Bahndamm und B 53 neu Süd), EH-G-03 (Klärwerk Ehrang), EH-G-02 (Ehranger Straße Süd), EH-W-04 (Ehranger Straße), EU-G-01 (General von Seidel Kaserne), EU-G-02 (Ecke Eisenbahnstraße/Luxemburger Straße), EU-W-01 (Euren Süd), PF-W-02 (Innenentwicklung Philosophenweg), PF-W-03 (Innenentwicklung Mühlenteich), WE-W-01 (ehemalige Jägerkaserne) und ZE-G-01 (Westlich Monaiser Straße).

Ein gänzlicher Verzicht auf diese Maßnahmen im Bereich von Flächen mit niedriger Hochwasserwahrscheinlichkeit wird als städtebaulich nicht vertretbar angesehen. Diese nach dem Hochwasserrisiko HQ 200 abgegrenzten Flächen umfassen noch wesentlich weitgehendere als das gesetzliche Überschwemmungsgebiet wesentliche Teile des Moseltalraums einschließlich großer Teile des Siedlungsbestandes (vgl. hierzu die entsprechende Abbildung in Kapitel 6.2). Sie betreffen beispielweise das in großer Distanz zur Mosel gelegene Gewerbegebiet an der Gottbillstraße, nahezu alle Gewerbegebiete in Euren und Trier-West, nahezu den gesamten Stadtteil Pfalzel, große Teile von Ehrang und umfangreiche Teile von Trier-Nord.

Abstimmung im konkreten Planverfahren mit den zuständigen Behörden

Ein Verzicht auf die Einbeziehung der Risikogebiete würde siedlungsstrukturell sinnvolle Arrondierungen und Ergänzungen erheblich erschweren, so dass auf andere Standorte im Stadtgebiet mit einem hohen Konfliktpotenzial bezüglich anderer Belange zurückgegriffen werden.

Vor diesem Hintergrund werden in Bezug auf die innerhalb des Gebietes mit niedriger Hochwasserwahrscheinlichkeit die Belange der Wasserwirtschaft zugunsten anderer Belange zurückgestellt.

Die Konkretisierung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Siedlungs- und Freiflächenplanungen im Überschwemmungsgebiet und überschwemmungsgefährdeten Bereich ist im weiteren Verfahren mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

6.3 Wasserschutzgebiete

Nachrichtliche Übernahme und Vermerke

Die nach Wasserhaushaltsgesetz festgesetzten Wasserschutzgebiete der Zone I bis III werden als nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt. Die in Aussicht genommenen Wasserschutzgebiete der Zone II bis III werden gem. § 5 Abs. 4 BauGB im F-Plan als Vermerk dargestellt.

Wasserschutzgebiete sind nach Maßgaben des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzte Gebiete, in denen zum Schutz von Gewässern vor schädlichen Einflüssen besondere Ge- und Verbote gelten. Wasserschutzgebiete sind in drei Zonen eingeteilt, wobei die Zone I die eigentliche Fassungsanlage schützt und dort jegliche anderweitigen Nutzung und das Betreten für Unbefugte verboten sind. Zone II stellt die engere Schutzzone dar. Im Hinblick auf das Verbot der Verletzung der Deckschicht gelten Nutzungsbeschränkungen u.a. für eine Bebauung, den Straßenbau oder eine landwirtschaftliche Nutzung. Zone III (weiteres Schutzgebiet) umfasst das gesamte Einzugsgebiet der geschützten Wasserfassung. Eine Bebauung in der Zone III ist grundsätzlich möglich, jedoch nur mit Einschränkungen, die sich aus der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung ergeben.

Die im Stadtgebiet Trier rechtsverbindlich festgesetzten Wasserschutzgebiete werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen; die in Aussicht genommenen werden vermerkt. Wasserschutzgebiete der Zone I bis III befinden sich im Ehranger Wald, im Biewerbachtal, auf der Heide und in Irsch.

- WSG Biewerbachtal (Z WV Wasserwerk Kylltal)
- WSG Ehrang-Seidenborn-Krämlsborn
- WSG Irsch-Weiberborn
- WSG Ramstein (Z WV Wasserwerk Kyll): in Aussicht genommen

In Ehrang und in Biewer werden die Bereiche innerhalb der Wasserschutzgebiete überwiegend als Flächen für den Wald dargestellt. Landwirtschaftliche Produktionsflächen werden im Einklang mit den jeweiligen Wasserschutzverordnungen in der Kategorie „Ökologische Landwirtschaft“ dargestellt (siehe Kap. 5.7.1). Mit Verzicht der im Vorentwurf dargestellten gewerblichen Baufläche im Bereich Kockelsberg werden keine Wasserschutzgebiete durch neue Siedlungsflächenplanungen tangiert.

Wasserschutzgebiete als rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete zum Schutz von Gewässern vor schädlichen Einflüssen

Nachrichtliche Übernahme der festgesetzten Wasserschutzgebiete und Vermerk der in Aussicht genommenen

6.4 Bodenschutz

Kennzeichnungen

Im F-Plan sind gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB Flächen zu kennzeichnen, bei deren Bebauung bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere baulichen Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. Gemeint sind hier Einwirkungen, die den Bestand oder die Standsicherheit des Gebäudes beeinträchtigen können, wie z. B. die Gefahr des Bergrutsches bei steileren Hängen, Hochwasser, Lawinen oder Steinschlag.

Nach Nr. 2 sind Flächen zu kennzeichnen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. Angesprochen sind insoweit Flächen, bei denen im Untertagebau Kohle oder Mineralien gewonnen werden. Hier besteht die Gefahr der sog. Bergsenkung, so dass besondere Gründungs- und Stabilisierungsmaßnahmen erforderlich sind. Diese Kennzeichnung ist zu unterscheiden von der Darstellung von Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen nach § 5 Abs.2 Nr. 8 BauGB, bei denen bei der Gewinnung von Bodenschätzen auch die Oberfläche in Anspruch genommen wird.

Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sind im Flächennutzungsplan gemäß Nr. 3 zu kennzeichnen. In Betracht kommen auch andere auf bauliche Nutzungen bezogene Darstellungen, wie Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen und privaten Infrastruktur sowie andere Flächen, die von Menschen intensiv genutzt werden, auch wenn nur in begrenztem Umfang bauliche Anlagen vorgesehen sind (z. B. Spiel- und Sportplätze). Ausgenommen sind Flächen, die für eine nicht bauliche Nutzung vorgesehen sind, wie z. B. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald.

Die Belastungen müssen erheblich sein. Wesentlicher Anhaltspunkt ist der Abwägungsbelang nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, d. h. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und insbesondere die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Sind diese Anforderungen berührt, liegt Erheblichkeit im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB vor.

6.4.1 Bergbau/Altbergbau

Durch das Landesamt für Geologie und Bergbau ergingen zum Bergbau und Altbergbau im Bereich der im Flächennutzungsplan geplanten Vorhaben folgende Hinweise: Erloschene Bergwerksfelder befinden sich im Bereich der neu ausgewiesenen Bauflächen EU-S-03, EU-S-05, IR-W-01, WE-W-01, ZE-W-03 und ZE-W-05. Auch die geplante Entlastungsstraße West (WE-V-01) fällt in einen solchen Bereich. Für den Großteil der Flächen hat das Landesamt für Geologie und Bergbau ausgeführt, dass in den Planungsbereichen kein Altbergbau dokumentiert ist. Ergänzend wurde allerdings darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zu diesem Bergwerksfeld nicht vollständig vorhanden sind. Keine Dokumentationen oder Hinweise über tatsächlich erfolgten Abbau in dem jeweiligen Bergwerksfeld liegen laut dem zuständigen Landesamt zu den neu ausgewiesenen Bauflächen IR-W-01 und ZE-W-05 vor. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans entfallen daher entsprechende Kennzeichnungen.

Hinweise auf Bergbau/Altbergbau

Die Erforderlichkeit weiterer umweltgeologischer Untersuchungen wird auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Das Landesamt für Geologie und Bergbau wird bei der weiteren Planung beteiligt.

Weitere Klärung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

6.4.2 Mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden

In weiten Teilen der Stadt liegt der Boden nicht mehr in seiner ursprünglichen Form vor. Im Zuge verschiedener anthropogener Nutzungen wurde Boden abgetragen, abgebaut, verfüllt, aufgeschüttet oder unterschiedliche Stoffen in den Boden eingetragen. Mögliche Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen treten insbesondere mit einer ehemaligen oder bestehenden gewerblich-industriellen Nutzung, militärischen Nutzung oder der Verfüllung mit Abfällen oder Bauschutt auf. Je nach Schadstoffbelastung kann daraus eine Gefährdung für die Umwelt und die menschliche Gesundheit resultieren.

Bodenveränderungen und -belastungen in Folge der anthropogenen Nutzungen

<i>Definition der schädlichen Bodenveränderungen nach Bodenschutzrecht</i>	Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG ⁷³ sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Das Bundes-Bodenschutzgesetz unterscheidet dabei zwischen Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen. Bei Altlasten handelt es sich gemäß § 2 Abs. 5 BBodSchG um stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) und um Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte). Altlastverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht (§ 2 Abs. 6 BBodSchG).
<i>Bodenschutzkataster zur Erfassung und Bewertung von Bodenbelastungen</i>	Alle verfügbaren Informationen über Altlasten und schädliche Bodenveränderungen werden im Bodenschutzkataster beim Landesamt für Umwelt gebündelt und regelmäßig fortgeschrieben. Das Bodenschutzkataster als Teil des Bodeninformationssystems Rheinland-Pfalz dient der Erfassung, Pflege und Bereitstellung der flächenbezogenen Sach- und Geofachdaten aus der Erfassung und Bewertung von Altablagerungen, Altstandorten, altlastenverdächtigen Flächen, Verdachtsflächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen.
<i>Informationsstand zum Gefährdungspotenzial einzelner Flächen sehr unterschiedlich</i>	Der Informationsstand über Art und Umfang der Bodenbelastungen auf den einzelnen Flächen ist sehr unterschiedlich. Während in einigen Fällen genauere Erkenntnisse aus Bodenuntersuchungen und Gutachten vorliegen, besteht bei einer Vielzahl von Fällen nur ein allgemeiner Verdacht, der sich aus der ehemaligen oder gegenwärtigen Nutzung einer Fläche begründet. Im Gegensatz zu den festgestellten Altlasten können bei Verdachtsflächen keine abschließenden Aussagen bezüglich des Gefährdungspotenzials getroffen werden.
<i>Kennzeichnung der Belastung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen im F-Plan</i>	Gemäß § 5 Abs. 3 BauGB sind die für die bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, im F-Plan zu kennzeichnen. Der Begriff „für die bauliche Nutzung vorgesehene Flächen“ ist dabei umfassend zu verstehen. In Betracht kommen neben den Bauflächen im F-Plan auch vom Menschen intensiv genutzt Freiflächen wie Sport- und Spielplätze, Parks oder Kleingärten.
<i>Hinweis- und Warnfunktion</i>	Die Kennzeichnung von Altlasten und Verdachtsflächen im Flächennutzungsplan beinhaltet eine Hinweis- und Warnfunktion. Sie dient dem Schutz künftiger baulicher oder sonstiger Nutzungen eines Grundstücks, indem sie auf mögliche Gefährdungen oder Erschwerungen der planerisch vorgesehenen Nutzung hinweisen und so die Möglichkeit eröffnen, vor der Planverwirklichung entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
<i>Klärung der Vereinbarkeit möglicher Belastungen mit der vorgesehenen Nutzung in der Abwägung</i>	Bodenbelastungen sind über die Kennzeichnungspflicht hinaus Aspekte, die im Hinblick auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung und die Belange des Umweltschutzes in die planerische Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB eingestellt werden müssen. Im Rahmen der Abwägung ist für die Ebene des F-Plans hinreichend zu klären, ob eine beabsichtigte Nutzung mit den vorhandenen Nutzungen vereinbar ist bzw. gemacht werden kann. Eine genaue Überprüfung des Gefährdungspotenzials muss erfolgen, wenn auf den betroffenen Flächen eine konkrete städtebauliche Entwicklung erfolgen soll.
<i>Prüfung im Bereich der vom Bestand abweichenden Neudarstellungen</i>	Als abwägungsrelevant werden insbesondere diejenigen Flächen eingestuft, wo durch den Flächennutzungsplan eine vom Bestand abweichende Neudarstellung vorgenommen wird. Eine rein bestandsorientierte Darstellung im Flächennutzungsplan erzeugt keinen neuen Konflikt. Im Bereich der Bestandsdarstellungen sollte dennoch außerhalb des Regelungsbereichs des Flächennutzungsplans geprüft werden, ob eine Gefährdung der Nutzer vorliegt und ob von den zuständigen Behörden entsprechende Maßnahmen ergriffen werden sollten.

⁷³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)

Zur Vermeidung von Unverträglichkeiten zwischen möglichen Schadstoffbelastungen und Nutzungsdarstellungen im F-Plan wurden bereits im Rahmen der Standortbewertung möglicher Neubauflächen diejenigen Flächen, die aufgrund vorhandener Altlasten bzw. eines vorliegenden Altlastenverdachts als nicht bzw. weniger geeignet eingestuft wurden, nicht weiter für eine bauliche Nutzung in Betracht gezogen.

Berücksichtigung der Bodenbelastungen bereits bei der Standortauswahl

Trotz des Vorhandenseins von Bodenbelastungen wird bei besonderer städtebaulicher Eigenschaft an der baulichen Entwicklung bzw. Freiflächenplanung festgehalten, soweit die Bodenverunreinigungen als sanierungsfähig eingestuft werden können und bei denen mit dem jetzigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden kann, dass die Bodenverunreinigungen mit vertretbarem Aufwand beseitigt werden können. Die Beurteilung im Rahmen des Flächennutzungsplans erfolgt dabei auf dem Abstraktionsgrad dieser Planungsebene. Eine detaillierte grundstücksspezifische Untersuchung ist erst im Rahmen der Bebauungsplanung möglich und erforderlich.

Bewertung der Belastung entsprechend des Abstraktionsgrades des F-Plans

Bei den geplanten Nutzungsänderungen im Bereich der vorhandenen Verdachtsflächen wird im Flächennutzungsplan nach Sichtung der vorliegenden Informationen zu den möglichen Schadstoffbelastungen und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden davon ausgegangen, dass die Problematik der Bodenverunreinigung auf der Ebene der Bebauungsplanung gelöst werden kann. Der unteren Bodenschutzbehörde liegen zu den abgefragten Bereichen aus den bisher durchgeführten Untersuchungen keine Erkenntnisse vor, die zum gänzlichen Ausschluss der geplanten Folgenutzungen führen würden.

Sanierungsfähigkeit der Bodenbelastungen im Bereich der Neuplanungen

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass es bei allen registrierten Bereichen im Zuge der Konkretisierung und Ausführung der Planung, insbesondere bei den dabei einhergehenden Tiefbauarbeiten, zu bisher noch nicht erkennbaren abfallrechtlichen Problemstellungen kommen kann, und dass es auf Grund von möglicherweise festgestellten schädlichen Bodenwerten zu Mehrkosten bei der Entsorgung des Bodenmaterials kommen kann. Die im Flächennutzungsplan angestrebte Folgenutzung ist dadurch nicht zwangsläufig ausgeschlossen. In Anbetracht der Einnahmen, die durch eine Projektentwicklung generiert werden können, wird zum derzeitigen Planungsstand nicht davon ausgegangen, dass die aufgrund der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen erhöhten Bau- und Herstellungskosten die Umsetzung der Planung gefährden.

Mehrkosten bei der Entwicklung

Da der Flächennutzungsplan grundsätzlich von der Priorität der Innenentwicklung vor der Stadterweiterung ausgeht (siehe Kap. 4.2), kommt der Wiedernutzung von zivilen bzw. militärischen Konversionsflächen auch beim Vorliegen von Schadstoffbelastungen im Boden eine besondere Bedeutung zu. Die weitere bauliche Nutzung der Flächen empfiehlt sich außerdem, um Leerstände und damit einhergehende städtebauliche Missstände zu vermeiden. Eine Registrierung als Altstandort liegt im Bereich der neu geplanten Wohnbauflächen FE-W-04 (Castelnau II) und WE-W-01 (Ehemalige Jägerkaserne) vor. Im Bereich beider Flächen wurde mit der Altlastensanierung bereits begonnen. Als Altablagerungsstelle und als Altstandort (nach Schließung) ist der Bereich des Walzwerkes registriert: Der Flächennutzungsplan sieht hier künftige eine gemischte Nutzung aus Wohnen und Gewerbe vor. Auch die für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehenen Standorte EU-G-03 (Diedenhofener Straße), EU-G-01 (General von Seidel Kaserne) und KU-G-01 (Riverisstraße) stellen Maßnahmen der Innenentwicklung dar und sollen daher trotz des Verdachts von Altablagerungen gegenüber der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vorrangig verfolgt werden. Die gewerbliche Entwicklung dieser Flächen soll auch vor dem Hintergrund der eklatanten Flächenknappheit im gewerblichen Sektor erfolgen.

Sanierung der Bodenbelastungen im Bereich von Konversionsflächen (Grundsatz der vorrangigen Innenentwicklung)

Bei den Ablagerungsstellen im Bereich der künftigen Wohnbauflächen EH-W-03 (Zw. Bahndamm und B 53 neu Süd) handelt es sich um eine Kleinstfläche, welche die Gesamtentwicklung der Baufläche nicht gefährdet.

Kleinflächige Bodenbelastungen im Bereich von Neuplanungen

- Bodenbelastungen im Bereich der geplanten PVA-Anlagen* Die Altablagerungen im Bereich der geplanten Freiflächen-Fotovoltaikanlage in Biewer sind mit der beabsichtigten Nutzung vereinbar.
- Bodenbelastungen im Bereich der geplanten Freianlagen in den Moselauen und der Ersatzflächen für die KGA Tempelbezirk* Auch im Bereich der ehemaligen Brückenbauschule sind die registrierten Bodenbelastungen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gefährdung im Hinblick auf die Realisierung der angestrebten Folgenutzung als Sport- und Freiflächen. Im Zusammenhang mit der Entsiegelung der Fläche als Ausgleichsmaßnahme für den Bau der zweiten Moselschleuse ist die Altlastensanierung bereits durchgeführt. Für die Ersatzflächen für die Kleingartenanlage Tempelbezirk im Bereich der ehemaligen Landeslehr- und Versuchsanstalt sind weitere Untersuchungen mit den zuständigen Behörden abzustimmen, sobald die Absichten zur Ausgrabung und damit die Verlagerung der Kleingartennutzung weiter konkretisiert sind.
- Kennzeichnung der Bodenbelastungen im Bereich von Neuplanungen durch Symbole* Gemäß § 5 Abs. 3 BauGB werden im Bereich der Neuplanungen die in Tabelle 36 und 37 angeführten Altablagerungen sowie Altstandorte und militärische Liegenschaften durch ein Plansymbol im F-Plan gekennzeichnet. Soweit im Bereich einer neu geplanten Baufläche mehrere registrierte Bodenbelastungen vorliegen, wird die Kennzeichnung auf ein Symbol beschränkt.
- Abstimmung in der verbindlichen Planung mit den zuständigen Behörden* Auf Hinweis der für den Bodenschutz zuständigen Regionalstelle der SGD Nord (obere Bodenschutzbehörde) kann über die Kennzeichnungen des F-Plans hinaus das Vorhandensein derzeit nicht bekannter Altablagerungen, Rüstungsalstandorte, militärischer Altstandorte oder gewerblich-industrieller Altstandorte sowie das Auftreten von Auswertungsfehlern oder Abweichungen (z. B. aufgrund zwischenzeitlich geänderter Flurbezeichnungen) möglich sein. Ein flächendeckendes Altstandortkataster mit der Erhebung ehemaliger Industrie- und Gewerbestandorte (Flächen stillgelegter Anlagen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) liegt für den Bereich bisher noch nicht vor. Eine systematische Erhebung von bergbaulichen Altablagerungen (Halden) oder Standorten von Schadensfällen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liegt ebenfalls nicht vor. Diesbezügliche Prüfungen sind daher nicht für den Flächennutzungsplan erfolgt. Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne soll daher sichergestellt sein, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktion vorliegen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Die für den Bodenschutz zuständigen Behörden sind dazu im Aufstellungsverfahren zu beteiligen. Ebenso ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren, sollten sich auf den Liegenschaften Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) auf Altablagerungen oder umweltrelevante Schadensfälle etc. ergeben.

Tab. 59: Registrierte Altablagerungen im Bereich von Neuplanungen

Bezeichnung	Registriernummer	Geplante Nutzung	Ortsbezirk
Ablagerungsstelle Trier, Im obersten Flur (1)	211 00 000 - 0293	Fotovoltaikanlage (BI-S-01)	Biewer
Ablagerungsstelle Trier, Im obersten Flur (2)	211 00 000 - 0298	Fotovoltaikanlage (BI-S-01)	Biewer
Ablagerungsstelle Trier, Kiesgrube Klein	211 00 000 - 0296	Fotovoltaikanlage (BI-S-01)	Biewer
Ablagerungsstelle Trier, Mäusheckerweg	211 00 000 - 0297	Fotovoltaikanlage (BI-S-01)	Biewer
Ablagerungsstelle Trier, Auf dem Karcher	211 00 000 - 0329	Wohnen (EH-W-03)	Ehrang-Quint

Bezeichnung	Registriernummer	Geplante Nutzung	Ortsbezirk
Ablagerungsstelle Trier, Auf der Maarhöhe (1)	211 00 000 - 0251	Gewerbe (EU-G-03)	Euren
Ablagerungsstelle Trier Ehem. Landeslehr- und Versuchsanstalt	211 00 000 - 5046	Grünfläche für Dauerkleingärten, Ersatz Tempelbezirk (HE-S-01)	Heiligkreuz
Ablagerungsstelle Trier, Walzwerk	211 00 000 - 0314	Wohnen und Gewerbe (KU-M-01)	Kürenz
Ablagerungsstelle Trier, Riverisstraße	211 00 000 - 0281	Gewerbe (KU-G-01)	Kürenz
Ablagerungsstelle Trier, Schankenbungert (2)	211 00 000 - 0385	Wohnen (WE-W-01)	West-Pallien

Tab. 60: Altstandorte und militärischen Liegenschaften im Bereich von Neuplanungen

Bezeichnung	Registriernummer	Geplante Nutzung	Ortsbezirk
BW General-von-Seidel-Kaserne Trier	211 00 000 - 0055	Gewerbe (EU-G-01)	Euren
FFA-Brückenbauschule Trier-Euren	211 00 000 - 0033	Sport- und Freiflächen Moselauen (EU-S-03)	Euren
FFA-Kaserne Castelnau Trier, Pellingier Straße	211 00 000 - 0029	Wohnen (FE-W-04)	Feyen-Weismark
Rüstungsaltsstandort Trierer Walzwerk AG	211 00 000 - 0108	Wohnen und Gewerbe (KU-M-01)	Kürenz

6.5 Denkmalschutz

Das heutige Stadtbild Triers ist das Ergebnis einer über 2.000-jährigen historischen Entwicklung. Die Kulturdenkmäler sind wichtige Zeitzeugnisse und kennzeichnende Merkmale der Stadt, die nicht nur aus geschichtlichen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen erhaltenswert sind, sondern auch einen wesentlichen Eckpfeiler im Hinblick auf die Attraktivität der Stadt für die Bewohner und für Touristen darstellen (siehe Kap. 2.1).

Kulturdenkmäler als Zeitzeugnisse und kennzeichnende Merkmale der Stadt

Der Erhalt und die Pflege dieser Kulturdenkmäler ist Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Dazu soll der Zustand der Denkmäler überwacht werden und Gefahren von ihnen abgewandt werden (§ 1 DSchG). Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch die im Folgenden erläuterten nachrichtlichen Übernahmen in den Flächennutzungsplan berücksichtigt.

Erhalt und Pflege der Kulturdenkmäler als Aufgabe des Denkmalschutzes

Nachrichtliche Übernahme und Vermerke

Die nach Denkmalschutzgesetz (DSchG) festgesetzten Grabungsschutzgebiete und im Denkmalverzeichnis gelisteten Denkmalzonen werden nachrichtlich in den F-Plan gemäß § 5 Abs. 4 BauGB übernommen.

6.5.1 Grabungsschutzgebiet

Wenn in einem Gebiet unter der Erde verborgene Kulturdenkmäler vermutet werden, kann dieses Gebiet durch Rechtsverordnung zum Grabungsschutzgebiet erklärt werden (§ 22 DSchG). Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Wenn wertvolle archäologische Funde zu erwarten sind, kann eine Grabung zur Auflage gemacht werden. Die Abstimmung der Planung von Vorhaben im Bereich von Grabungsschutzgebieten mit den Denkmalschutzbehörden erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder konkreter Bauvorhaben.

Grabungsschutzgebiete als rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete zum Schutz verborgener Kulturdenkmäler

Einzigartiges archäologisches Erbe Trier verfügt als die älteste Stadt Deutschlands über ein einzigartiges archäologisches Erbe. Bei Bauvorhaben in den archäologisch relevanten Bereichen werden regelmäßig Zeugnisse der rund 2.000-jährigen Baugeschichte der Stadt Trier entdeckt. Da ein Großteil des Wissens über die Vergangenheit der Stadt Trier auf Erkenntnissen basiert, die durch archäologische Forschungen gewonnen wurden, ist seit 2011 in Trier ein Grabungsschutzgebiet mit 13 Zonen durch Rechtsverordnung ausgewiesen.

Nachrichtliche Übernahmen der festgesetzten Grabungsschutzgebiete Das durch Rechtsverordnung festgesetzte Grabungsschutzgebiet „Archäologisches Trier der römischen Zeit und seine bauliche Entwicklung bis in die frühe Neuzeit“ wird nachrichtlich in den F-Plan übernommen. Die zum Grabungsschutzgebiet erklärten Bereiche umfassen die nach heutiger wissenschaftlicher Kenntnis bedeutenden archäologischen Areale römischen Ursprungs in der Stadt Trier. Das Grabungsschutzgebiet besteht aus folgenden Teilräumen:

- Frührömisches Militärlager auf dem Petrisberg
- Antikes Stadtgebiet
- Nördliches und südliches Gräberfeld
- Abteibereich St. Martin
- Abteibereich St. Maria ad Martyres
- Moselbett mit Römerbrücken
- Vicus Voclannionum mit Gräberfeldern auf der westlichen Moselseite
- Tempelbezirk am Irminenwingert und Tempel des Lenus Mars
- Herrschaftliche Villenanlage und Gräberfelder in Euren
- Spätantike Palastburg Pfalzel
- Antiker Flussübergang bei Biewer
- Treverisch-römische Siedlungskerne im Bereich des heutigen Ehranger Siedlungsgebietes
- Ruwerwasserleitung

6.5.2 Denkmalzonen

Denkmalzonen als rechtsverbindlich festgesetzte Gesamtanlagen, die gemeinsam ein Kulturdenkmal darstellen Als unbewegliche Kulturdenkmäler können gemäß Denkmalschutzgesetz ortsfeste Einzeldenkmäler und Bauwerke sowie Denkmalzonen durch Rechtsverordnung festgesetzt werden (§ 4 DSchG). Denkmalzonen sind gemäß § 5 DSchG bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen, Platz- und Ortsbilder, planmäßige Quartiere und Siedlungen, kennzeichnende Ortsgrundrisse, historische Park-, Garten- und Friedhofsanlagen und Kulturstätten (§ 1 Abs. 1 DSchG). Denkmalzonen können Gegenstände umfassen, die keine Kulturdenkmäler, jedoch für das Erscheinungsbild der Gesamtheit von Bedeutung sind. Ausstattungsstücke, Freiflächen und Nebenanlagen sind Teil des Kulturdenkmals, soweit sie mit diesem aus Gründen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eine Einheit bilden. Gegenstand des Denkmalschutzes ist auch die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist (§ 4 Abs. 1 DSchG).

Besonderer Schutz von Kulturdenkmälern Ein geschütztes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung zerstört, umgestaltet, in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt oder entfernt werden. Auch für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung einer baulichen Anlage in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf es einer Genehmigung (Umgebungsschutz). Eine Genehmigung darf dabei nur dann erteilt werden, wenn die Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen (§ 13 DSchG).

Die Denkmalzonen werden als nachrichtliche Übernahme aus Gründen der Lesbarkeit in einer Erläuterungskarte dargestellt. Unter den in Trier festgesetzten Denkmalzonen befinden sich insbesondere die Bereiche rund um die Überreste von römischen Bauten, die mittelalterlichen Befestigungsanlagen, der mittelalterliche Stadtkern, der Dombezirk, Schlösser und Klöster, ehemalige Kasernen, Straßenzüge mit späthistorischer Bebauung sowie historische Park- und Gartenanlagen, die ebenso wie Bauwerke von historischer, künstlerischer oder landschaftsprägender Bedeutung sein können. Der Großteil der Denkmalzonen konzentriert sich im Bereich der Altstadt sowie in den Stadtteilen Süd, West, Nord und Ost. Vereinzelt befinden sich Denkmalzonen auch in den vorgelagerten Stadtteilen.

Nachrichtliche Übernahme der festgesetzten Denkmalzonen mit Darstellung in einer Erläuterungskarte

6.5.3 UNESCO-Welterbestätten

Im Jahr 1986 wurden folgende Bauwerke als UNESCO-Welterbestätte „Römische Baudenkmäler, Dom und Liebfrauenkirche“ in die Liste des Welterbes aufgenommen:

UNESCO-Welterbestätte „Römische Baudenkmäler, Dom und Liebfrauenkirche“

- Porta Nigra
- Amphitheater
- Konstantinbasilika
- Kaiserthermen
- Barbarathermen
- Römerbrücke
- Dom
- Liebfrauenkirche
- Igeler Säule (befindet sich außerhalb des Stadtgebietes von Trier)

Aus Gründen der Maßstäblichkeit und der Lesbarkeit des Flächennutzungsplans werden Einzeldenkmäler der UNESCO-Welterbestätte nicht in den F-Plan übernommen. Für die Trierer Welterbestätte ist entsprechend der Richtlinien der UNESCO ein Managementplan mit Festlegung von Pufferzonen und Sichtachsen in Arbeit.

6.5.4 Überreste der ehemaligen Westwallanlagen

Im Stadtgebiet von Trier befinden sich Überreste ehemaliger Westwallanlagen. Diese unterliegen als Teil des Strecken- und Flächendenkmal „Westbefestigung – Westwall und Luftverteidigungszone West“ dem Denkmalschutz. Es handelt sich in seiner Gänze um eine bauliche Gesamtanlage im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 DSchG (Denkmalzone). Eine geometrische Abgrenzung der Denkmalzone liegt nicht vor. Dementsprechend erfolgt keine Übernahme in den Flächennutzungsplan.

Abstimmung bzgl. der Überreste der ehem. Westwallanlagen bei der verbindlichen Planung

Betroffen sind Teile aus Euren (Bereich um Herresthal), Feyen-Weismark, Ruwer-Eitelsbach und Zewen. Für neu ausgewiesene Bauflächen im Bereich der ehemaligen Westwallanlagen sind in den Gebietssteckbriefen in Anlage 1 der Begründung und im Umweltbericht entsprechende Hinweise aufgenommen. Bei der Konkretisierung der Planung sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden und die BImA bzgl. der genauen örtlichen Lage und des Umgangs mit den Überresten zu beteiligen.

6.5.5 Einzeldenkmäler

Aus Gründen der Maßstäblichkeit und der Lesbarkeit des Flächennutzungsplans werden Einzeldenkmäler nicht in den F-Plan übernommen. Die Liste der Kulturdenkmäler in Trier ist im Internet auf der Seite der Generaldirektion Kulturelles Erbe einsehbar (www.gdke.rlp.de).

Liste der Kulturdenkmäler auf der Homepage der Generaldirektion Kulturelles Erbe

